

Stand- Still

Rechtssubjekte des Standstill	Dienstleistungsempfänger	Dienstleistungserbringer	Selbstständige	Arbeitnehmer	Familienangehörige
Definition	Vorübergehender Aufenthalt in ein EU-Land, ohne Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Türkei, mit der Absicht entgeltliche Leistungen entgegenzunehmen	Vorübergehend , ohne Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Türkei, in dem Land Dienstleistungen <u>erbringt</u>	Dauerhaft als Selbständiger niederlassen	Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt	Ehegatte oder Kind, welches schon einen rechtmäßigen Aufenthalt in Inland hat
Beispiele	Touristen (EuGH Calfa) zur Krankenbehandlung, Deutschkurse (EuGH i. S. Luisi und Carbone) Studenten Umfang ?	Geschäftsleute, Künstler, Wissenschaftler, Journalisten, Sportler	GmbH-Gesellschafter Einzelfirma		
Rechtssubjekte des Standstill	Dienstleistungsempfänger	Dienstleistungserbringer	Selbstständige	Arbeitnehmer	Familienangehörige
Standstill Zeitpunkt für D und andere Gründungsmitglieder	1.1.1973	1.1.1973	1.1.1973	1.12.1976	1.07.1980
Für die anderen	Seit Beitritt	Seit Beitritt	Seit Beitritt	Seit Beitritt	Seit Beitritt

EU-Staaten					
Rechtsnorm	Art.. 41 ZP unmittelbar anwenbar Art. 14 (EuGH 11.05.2000, Savas)	Art.. 41 ZP	Art.. 41 ZP	Art. 7 ARB 2/76	Art. 13 ARB 1/80
Nach Stand-still anzuwendende Normen	Einreise ohne Visum § 5 Abs. 1 Nr.1 DVAusIG 1965 <u>Touristen</u> ohne Zeitbegrenzung Zeitbeschränkung auf drei Monate erst ab 1.07.1980 Keine Gebühr und zeitnah Deklaratorische Bescheinigung kann verlangt werden <u>Vorträge oder Darbietungen künstlerischen wissenschaftlichen oder sportlichen Charakter bis 2 Monate</u> <i>§1 Abs. 2 Nr. 3 DVAusIG1965</i> Besatzungsmitglied eines Schiffes § 1 Abs. 2 Nr.4 DVAusIG 1965	Einreise ohne Visum § 5 Abs. 1 Nr.2 DVAusIG 1965 Dienstleistungserbringung in Deutschland für Arbeitgeber im Ausland bis zu 2 Monate	Dt- Türk Niederlassungsabkommen , - nur berufrechtliche Regelung § 2 Abs.Satz 2 AusIG 1965 Keine Belange der BRD beeinträchtigt Ermessen: Kaufmännische Erfahrungen + für die Tätigkeit ausreichende Deutschkenntnisse		§ 31 Abs. 1AufenthG Ab 2 Jahren eigenständiges Aufenthaltsrecht Ehegatte dürfte nach Stand still nicht verschlechtert werden